

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 30. November 1988
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363
Az.: 5660 III 7, 13 R 402-2.1

Rundverfügung G20/1988

A: Sachschäden an gemieteten oder geliehenen Kraftfahrzeugen
B: Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

Zu A:

Verschiedene Schadenfälle in der letzten Zeit, bei denen kirchliche Mitarbeiter Kraftfahrzeuge beschädigt haben, die sie von Dritten für kirchengemeindliche Zwecke gemietet oder geliehen hatten, veranlassen, auf den Kaskoversicherungsschutz von im kirchlichen Interesse eingesetzten Kraftfahrzeugen hinzuweisen.

Für die vorstehend bezeichneten Kraftfahrzeuge besteht aufgrund landeskirchlicher Sammelversicherungsverträge kein Kaskoversicherungsschutz. Sachschäden, die von haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern an diesen Fahrzeugen schuldhaft verursacht werden, sind also durch kirchliche Versicherungsverträge nicht gedeckt.

Daher sollten Kraftfahrzeuge nur dann angemietet oder geliehen werden, wenn für sie eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen worden ist, es sei denn, daß der Wert des Kraftfahrzeuges nur noch so gering ist, daß ein etwaiger Schaden ohne weiteres aus örtlichen Mitteln ausgeglichen werden kann. Bei Nichtbeachtung muß der Mitarbeiter damit rechnen, in Regreß genommen zu werden, d. h. für den angerichteten Schaden selbst aufkommen zu müssen.

Zu B.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß hauptamtlich tätige Mitarbeiter (aber auch Zivildienstleistende) aufgrund der Rahmenvereinbarung über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1984 S. 22) die Möglichkeit haben, ihre privateigenen Kraftfahrzeuge bei Dienstfahrten oder Dienstgängen zu günstigen Prämien durch eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650,- DM zu versichern. Die Erstattung des vom Versicherer nicht übernommenen Selbstbeteiligungsbetrages kann im Rahmen des § 4 Abs. 4 der Kraftfahrzeugbestimmungen - Kfz.B - vom 18.6.1971 - Kirchl. Amtsbl. S. 179 ff; RS 94-2 - beim Landeskirchenamt beantragt werden.

Wir empfehlen dringend, jeden Mitarbeiter - insbesondere die neu eintretenden Mitarbeiter - auf diese Versicherungsmöglichkeit hinzuweisen.

Bei Sachschäden, die an privateigenen Kraftfahrzeugen der ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter während einer im dienstlichen Interesse durchgeführten Fahrt eintreten, besteht im Rahmen des landeskirchlichen Unfall-, Haftpflicht- und Gewässerschadenhaftpflicht-Sammelversicherungsvertrages 3012700/2068000 Versicherungsschutz (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1981 S. 87; RS 93-1). Der Betrag von 5 000,- DM je Schadenereignis ist auf 10 000,- DM angehoben worden.

gez. Dr. von Vietinghoff